

# Betontrennmittel



## Gefährdungen

- Einatmen von Betontrennmitteln kann zu Gesundheitsschäden führen.
- Hautkontakt führt zu Reizungen und Entzündungen.

## Allgemeines

- Als Betontrennmittel werden folgende Produkte angeboten: Mineralöle, Pflanzenöle, Emulsionen, Wachse, Pasten.

## Schutzmaßnahmen

- Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Auswahlhilfen werden im Gefahrstoffinformationssystem (WINGIS) der BG BAU online angeboten.
- Betontrennmittel dünn und sparsam auftragen. Beim Aufspritzen Verlängerungsrohr verwenden, um das Einatmen von Sprühnebeln zu begrenzen.
- Zündquellen fernhalten, offene Flammen vermeiden.
- Vorratsmenge am Arbeitsplatz auf Schichtbedarf beschränken.
- Gefäße geschlossen halten.

## Produkt-Code für Betontrennmittel

BTM 05	Emulsionen, kennzeichnungsfrei
BTM 10	kennzeichnungsfrei
BTM 15	Emulsionen, konservierungsmittelhaltig
BTM 20	dünnflüssig
BTM 30	entaromatisiert
BTM 40	aromatenarm
BTM 50	entzündbar, entaromatisiert
BTM 60	entzündbar, aromatenarm
BTM 70	leicht entzündbar



- Beim Verarbeiten in Räumen, Lüftungsmaßnahmen durchführen (Fenster und Türen öffnen).
- Bei lösemittelhaltigen Produkten Atemschutz mit Kombinationsfilter A2-P2 benutzen, wenn Lüftungsmaßnahmen nicht ausreichen und Trennmitteldämpfe und -nebel eingeatmet werden können. Bei lösemittelfreien Produkten Partikelfilter P2 bzw. FFP2 benutzen (bei Spritzverfahren).
- Unbedeckte Körperteile mit fettfreier Hautschutzsalbe eincremen.
- Geeignete Körperschutzmittel benutzen, z. B. Gesichtsschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe aus Nitril oder Butylkautschuk.
- Bei Spritzern in die Augen sofort mit viel Wasser spülen und umgehend den Augenarzt aufsuchen.

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

### Weitere Informationen:

Gefahrstoffverordnung  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge  
BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
Technische Regeln für Gefahrstoffe  
DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten  
DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen  
DGUV Information 212-007  
Chemikalienschutzhandschuhe